



Vorlage Nr.: V2333/13
Datum: 19. Juni 2013

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Besetzung des Aufsichtsrates der Dresdner Bäder GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages der Dresdner Bäder GmbH folgende neun Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Dresdner Bäder GmbH:

Frau/Herr
(Name, Vorname)

2. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt, die Umsetzung des Beschlusspunktes 1 durch Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder vorzunehmen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1929/12 (SR/048/2012)

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Alleinige Gesellschafterin der Dresdner Bäder GmbH ist die Technische Werke Dresden GmbH. Die Kapitalausstattung der Dresdner Bäder GmbH erfolgt durch Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie des sonstigen verwalteten Vermögens in das Eigentum der Gesellschaft. Zur Gewährleistung der Ertragsteuerneutralität des Übertragungsvorgangs nach § 20 UmwStG muss die übertragende Landeshauptstadt Dresden als Gegenleistung für die Übertragung der betreffenden Wirtschaftsgüter einen neuen Geschäftsanteil an der Dresdner Bäder GmbH erhalten. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt aus diesem Grund einen Anteil in Höhe von 500 Euro (1,96 Prozent) an der Dresdner Bäder GmbH.

Entsprechend § 8 des Gesellschaftsvertrages der Dresdner Bäder GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Landeshauptstadt Dresden widerruflich entsandt.

Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses. Für das Besetzungsverfahren wird darüber hinaus auf § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verwiesen.

Anlagenverzeichnis:

keine

Helma Orosz

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/048/2012)

Sitzung am: 13.12.2012-14.12.2012

Beschluss zu: V1929/12

Gegenstand:

Gründung der Dresdner Bäder GmbH

Beschluss:

1. Der Gründung der Dresdner Bäder GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2013 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 25.000 EUR durch die Technische Werke Dresden GmbH wird zugestimmt. Als Gründungsgeschäftsführer wird bestellt: Frau Ursula Gefrerer
2. Zweck und Aufgabe der Dresdner Bäder GmbH sind die Planung, der Bau, die Betreuung und die Unterhaltung der Hallenbäder und Freibäder (Bäder) der Landeshauptstadt Dresden sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte nach geltenden Bestimmungen.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie das sonstige dem Betriebszweck dienende Vermögen aus dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden auf die Dresdner Bäder GmbH zu übertragen. Als Gegenleistung erwirbt die Landeshauptstadt Dresden einen Anteil in Höhe von 500 EUR an der Dresdner Bäder GmbH.
4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke des Nordbades sowie das sonstige dem Betriebszweck dienende Vermögen – vorbehaltlich einer verbindlichen steuer- und förderrechtlichen Prüfung und Bewertung – aus der STESAD GmbH auf die Dresdner Bäder GmbH zu übertragen.
5. Dem Gesellschaftsvertrag der Dresdner Bäder GmbH wird gemäß Anlage 3 zugestimmt mit der Änderung, dass der Aufsichtsrat neun Mitglieder umfassen soll. Redaktionelle Änderungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen sind Änderungen zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, einen Personalüberleitungsvertrag zu verhandeln und abzuschließen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Er hat für die Beschäftigung für die Dauer von mindestens drei Jahren die Bedingungen des TVÖD fortzuschreiben. An den Verhandlungen sind der Gesamtpersonalrat und der Personalrat des Sportstätten- und Bäderbetriebes zu beteiligen.

7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH auf die unternehmensinterne Finanzierung der Dresdner Bäder GmbH durch die Technische Werke Dresden GmbH hinzuwirken.
8. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die zur Erfüllung der EU-beihilfenrechtlichen Voraussetzungen notwendige Betreuung der Dresdner Bäder GmbH vorzubereiten.
9. Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die als Anlage 5 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb "Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden" (Eigenbetriebssatzung Sportstätten und Bäder) vom 18. Januar 2001, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/01 vom 25. Januar 2001, Korrektur in Nr. 5/01 vom 1. Februar 2001. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.
10. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der vorgenannten Beschlusspunkte 3, 4, 9 durchzuführen unter Vorbehalt folgender Voraussetzungen:
 - eine (in allen Punkten) positive verbindliche Auskunft durch das Finanzamt Dresden-Süd;
 - rechtsverbindlicher Abschluss eines Personalüberleitungsvertrages gemäß Beschlusspunkt 6;
 - Betrauungsakt gemäß Beschlusspunkt 8;
11. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, schnellstmöglich einen Vorschlag zur zukünftigen Struktur und Arbeitsweise des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb unter Einbeziehung eines Lenkungskreises zu erarbeiten. In die Erarbeitung des Vorschlages sind der Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder, der Gesamtpersonalrat und der Personalrat des Sportstätten- und Bäderbetriebes sowie der Kreisportbund einzubeziehen.

Helma Orosz
Vorsitzende